Die Jugendfürsorge der Vormundschaftsbehörde Basel und ihre Beziehungen zu den Armenbehörden

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **19 (1922)**

Heft 8

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-837598

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.
Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung".

Redaktion: Pfarrer A. Wild, Zürich 2. | Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

„Der Armenpfleger" erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Cts.

19. Jahrgang | 1. August 1922 | Nr. 8

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Die Jugendfürsorge der Vormundschaftsbehörde Basel und ihre Beziehungen zu den Armenbehörden.

Vortrag von L. Bentz, Sekretär der Vormundschaftsbehörde Baselstadt, gehalten am 7. Dezember 1921 in der Zentralkommission für Armenpflege und soziale Fürsorge in Basel [1]).

Eine wichtige Aufgabe der Zentralkommission besteht darin, daß sie nicht nur über die bessere Ausgestaltung unseres Fürsorgewesens berät, sondern daß als Grundlage dazu bei ihren Zusammenkünften Gelegenheit geboten wird, sich über die Tätigkeit der einzelnen Fürsorgeinstitutionen zu orientieren durch Besichtigung oder Referate. Arbeiten wir doch alle an einem gemeinsamen Werk, das wirtschaftliche und sittliche Elend in unserem Volk zu beheben. Die Arbeitsteilung, die aus historischen und sachlichen Gründen auch unser modernes Fürsorgewesen kennzeichnet, erschwert aber nicht selten den Ueberblick und das Verständnis für die Aufgaben und die Tätigkeit der einzelnen Institutionen. Allein nur wenn wir uns unserer Einheit bewußt sind und in ständiger Fühlung miteinander stehen, wird die Arbeit ersprießlich werden, und dazu ist es nötig, daß wir genau voneinander wissen, welches die speziellen Aufgaben und Kompetenzen sind, und wenn wir die Möglichkeiten und Grenzen der Hilfeleistung kennen. Nur so werden diejenigen, denen geholfen werden soll, sofort an die richtige Fürsorgestelle gewiesen werden können, nur so werden die Maßnahmen der verschiedenen Institutionen richtig ineinandergreifen und werden bei der Zusammenarbeit die Reibungen verringert.

Ich habe daher gerne der Aufforderung Folge geleistet, über die Tätigkeit der Basler Vormundschaftsbehörde zu berichten. Freilich muß ich Sie von vornherein um Entschuldigung bitten, wenn ich manches vorbringen werde, was Ihnen aus Ihrer Praxis längst geläufig ist.

Der Oeffentlichkeit gegenüber hat die Vormundschaftsbehörde bis jetzt jedenfalls mit Berichten sehr zurückgehalten, vielleicht zu Unrecht. Denn wenn sie sich dann einmal an die Oeffentlichkeit hat wenden müssen, wie z. B. bei der Behandlung des Projektes für ein Jugendheim, hat sich bei einem großen Teil

[1]) Die Zentralkommission besteht aus Vertretern der hauptsächlichsten privaten und staatlichen Fürsorgeinstitutionen Basels, darunter die beiden bürgerlichen Armenbehörden (Armen- und Waisenanstalt), die allgemeine Armenpflege (für Nichtbürger) und verschiedene private Unterstützungsvereine.

des Großen Rates eine so horrende Unkenntnis von der Aufgabe und der Tätigkeit der Vormundschaftsbehörde gezeigt, daß mir eine größere Aufklärung dringlich erscheint, damit wir unsere Aufgaben richtig erfüllen können. Die Vormundschaftsbehörde hat bis jetzt lediglich ihrer Aufsichtsbehörde, dem Justizdepartement, jährlich Bericht erstattet; dieser ist dann in sehr verkürzter Form, meist nur die Statistik enthaltend, im Verwaltungsbericht des Regierungsrates an den Großen Rat der weitern Oeffentlichkeit zugänglich geworden. Nur die Lehrstellenvermittlung hat ihren Bericht jeweils separat veröffentlicht. Ich hoffe, daß die heutige Erörterung dazu beitrage, daß auch Sie mithelfen, irrtümliche Auffassungen über unsere Tätigkeit zu berichtigen und unsere Aufgaben, aber auch die Grenzen unserer Leistungsfähigkeit, richtig zu zeichnen.

Es würde nun aber zu weit führen, wenn ich die Entwicklung der ganzen Behörde und alle ihre Obliegenheiten im einzelnen schildern wollte. Ihre Tätigkeit umfaßt im großen und ganzen die Fürsorge für die Unmündigen und Entmündigten. Die Frage der Entmündigung und die Fürsorge für die Entmündigten muß ich ganz beiseite lassen. Ich werde mich nach einem Ueberblick über die gesamte Arbeit der Behörde zur Hauptsache auf das Gebiet der Jugendfürsorge beschränken unter besonderer Berücksichtigung der Beziehungen zu den Armenbehörden.

Ein Anlaß, daß gewünscht wurde, gerade diese Beziehungen zu betonen, mag darin liegen, daß die Schweizerische Armenpflegerkonferenz am 27. Oktober 1921 in Zürich das Thema „Armenpflege und Vormundschaft" behandelt und daß dabei der bernische Armeninspektor Pfr. Lörtscher aus seinen Berner Erfahrungen heaus gegen die Vormundschaftsbehörden schwere Vorwürfe erhoben hat. Sie sind von Stadtrat Traber in Zürich richtiggestellt worden auf Grund der Praxis der Zürcher Vormundschaftsbehörde. In der Diskussion ist empfohlen worden, die Angelegenheit in den kantonalen Armenpflegerkonferenzen zur Sprache zu bringen. Diesem Zweck kann die heutige Besprechung dienen, indem sie vor allem die Basler Verhältnisse ins Auge faßt.

Die Verhandlungen der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz sind in den beiden letzten Nummern des „Armenpflegers" von 1921 (11 und 12) abgedruckt. Ich verlese aber noch die Thesen von Pfr. Lörtscher, wie sie mit den Ergänzungen von Stadtrat Traber von der Armenpflegerkonferenz genehmigt worden sind (vergl. Armenpfleger Nr. 12, Seite 102 und 109).

Am 1. Januar 1912, also vor nun 10 Jahren, hat die Vormundschaftsbehörde auf Grund des neuen schweizerischen Zivilgesetzbuches ihre Tätigkeit begonnen. Das baselstädtische Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetz bezeichnet die Vormundschaftsbehörde als Zentralstelle für Jugendfürsorge und Kinderschutz und berechtigt sie ausdrücklich, mit Jugendfürsorgevereinen und Anstalten in Verbindung zu treten. Diese Bestimmung bedeutet einen wesentlichen Fortschritt gegenüber der Zersplitterung in der Jugendfürsorge vor 1912. Wenn Zürich und Bern in Nachahmung deutscher Organisationen vor kurzem städtische oder kantonale Jugendämter geschaffen haben und sich etwas darauf zugute tun, so darf doch einmal darauf hingewiesen werden, daß, ohne den Namen „Jugendamt", in Basel bereits 1912 die gesetzliche Grundlage zu einer Zentralisation der Jugendfürsorge geschaffen worden ist.

Wenn nun diese Zentralisation nicht darin ihren Ausdruck gefunden hat, daß z. B. das Pflegkinderwesen oder das Schulfürsorgeamt der Vormundschaftsbehörde organisatorisch angegliedera worden ist, so hat dies neben andern Ursachen seinen guten Grund darin, daß es uns wichtiger erscheint, die Aufgaben,

die das Gesetz der Vormundschaftsbehörde ausdrücklich zuweist, gut zu erfüllen, als eine umfassende Organisation zu schaffen, und uns wichtiger als alle organisatorische Einheit die möglichst reibungslose Zusammenarbeit aller privaten und staatlichen Institutionen ist. Die Vormundschaftsbehörde erfüllt die Aufgabe einer Zentralstelle, indem alle Anfragen und Anzeigen, die nur immer das Kind, seine Fürsorge und seinen Schutz angehen, von ihr entgegengenommen werden. Sie ist schon in weitgehendem Maße Auskunftsstelle und Beratungsstelle für die mannigfachsten Fragen der Jugendfürsorge, und wenn es ihr nicht möglich ist, selbst zu helfen, läßt sie es sich doch angelegen sein, an die richtige Stelle weiterzuleiten und zu raten, soweit sie kann. Und wenn es als eine Pflicht der Jugendämter betrachtet wird, die Lücken in der Jugendpflege und Jugendfürsorge aufzuspüren und womöglich zu schließen, so darf auch darauf hingewiesen werden, daß an der Gründung der neuen Hilfswerke für die schulentlassene Jugend, des „Lehrlingsheims" und der „Basler Webstube für die Mindererwerbsfähigen", die Vormundschaftsbehörde hervorragenden Anteil gehabt hat.

Die Obliegenheiten, die das Gesetz, das schweizerische Zivilgesetzbuch (Z.G.B.) und das baselstädtische Einführungsgesetz (E.G.) zum Z.G.B. der Vormundschaftsbhörde überträgt, umfassen einerseits Aufgaben, die vor 1912 von verschiedenen Behörden (vom Waisenamt, von der staatlichen Versorgungskommission, vom Polizeidepartement, vom Strafgericht, vom Regierungsrat) besorgt wurden, anderseits Aufgaben, die vorher der privaten Initiative überlassen und mangels gesetzlicher Handhaben nur mangelhaft erfüllt werden konnten. Ich muß Sie für die einzelnen Bestimmungen auf die beiden Gesetze verweisen; da aber gerade die Organisation der Behörde, wie sie sich mit der Zeit aus den Bedürfnissen der Arbeit heraus entwickelt hat, aus den Bestimmungen des Einführungsgesetzes nicht genau zu ersehen ist, so lassen Sie mich einen kurzen Ueberblick über die einzelnen Abteilungen geben.

Das E.G. scheidet unter der Leitung des Vorstehers des Vormundschaftswesens und der Mitwirkung des Vormundschaftsrats vor allem in eine Abteilung zur Behandlung der vermögensrechtlichen Fragen und in eine für die persönliche Fürsorge.

Die vermögensrechtliche Abteilung, Sekretariat I unter Dr. Sieber, führt zur Hauptsache die Geschäfte des frühern Waisenamts weiter, freilich auf der zum Teil wesentlich neuen Grundlage von Z.G.B. und E.G. Von den Neuerungen ist am einschneidendsten die, daß beim Tod des Vaters die Mutter die elterliche Gewalt weiterführt und die Kinder keinen Vormund mehr erhalten, es sei denn, daß ihr die elterliche Gewalt entzogen werden müßte. Die Bestellung der Vormundschaften und Beistandschaften, die Ueberprüfung und die Mitwirkung bei der Vormundschaftsführung gemäß 421 Z.G.B., sowie die Kontrolle über die Zuweisung und eventuell Verwendung des Kindesvermögens von Halbwaisen, d. h. Kindern „unter elterlicher Gewalt", ist die Hauptaufgabe des Sekretariats I. Dabei möchte ich in Ihrem Kreis zwei Punkte betonen, nämlich, daß Sie darauf achten möchten, ob bei jedem Kind, das gesetzlich des Schutzes eines Vormundes bedarf, auch Vormundschaft angeordnet ist, und daß sie nötigenfalls, wenn trotz dem Meldesystem von Zivilstandsamt und Kontrollbureau dieser Schutz fehlt, Mitteilung an die Vormundschaftsbehörde machen; sodann uns Personen nennen, die gewillt und geeignet sind, Vormundschaften oder Beistandschaften zu führen. Wir machen die bedauerliche Erfahrung, daß es nicht leicht ist, tüchtige private Vormünder zu finden, vor allem für Mündel, deren Betreuung persönliche Aufopferung und Mühe erfordert.

Das E.G. sieht daher von vornherein Anstaltsvormundschaft und Amtsvormundschaft vor. § 82 lautet:

„Wenn ein Fürsorgebedürftiger im Kanton Basel-Stadt in einer Gefängnis- oder Zwangsarbeitsanstalt oder in einer öffentlichen Versorgungs- oder Waisenanstalt untergebracht wird, ist für die Dauer seines Aufenthaltes in der Regel der Anstaltsvorsteher oder ein anderer Beamter der Anstaltsleitung mit dem Amt eines Vormunds oder Beistands zu betrauen. Diese Vorschrift gilt nicht für Personen, die in öffentlichen Kranken- und Heilanstalten untergebracht sind.

Die Vorsteher und die Beamten der kantonalen Gefängnis- und Versorgungsanstalten verzichten mit der Annahme ihrer Wahl auf Geltendmachung der Ablehnung gegen solche Berufungen.

Beistand und Vormund unehelicher Minderjähriger ist von Amts wegen der Amtsvormund (Einführungsgesetz § 75 Abs. 3), wenn der Vorsteher des Vormundschaftswesens keine andere Wahl trifft (Einführungsgesetz § 67 Abs. 2). Mangels geeigneter anderer Personen kann dem Amtsvormund auch über sonstige Fürsorgebedürftige, zumal wenn sie vermögenslos sind oder nur unausreichendes Vermögen besitzen, ferner über solche Kinder, deren Eltern die elterliche Gewalt verloren haben, die Vormundschaft oder Beistandschaft übertragen werden."

Es besteht kein Zweifel, daß für die Führung der heikeln Vaterschaftsprozesse eine Amtsperson besser geeignet ist als ein privater Beistand oder Vormund.

Mit der Einführung der Amtsvormundschaft innerhalb der Vormundschaftsbehörde ist der Rahmen des alten Waisenamts wesentlich erweitert. Der Amtsvormund ist einer der Sekretäre für persönliche Fürsorge; er untersteht in seiner Amtsführung der Kontrolle der Vormundschaftsbehörde, resp. des Sekretariats I wie jeder andere Vormund.

Ueber den Umfang der Amtsvormundschaft einige Zahlen:

Im Lauf des Jahres 1912 wurden bestellt 147 Vormundschaften, darunter 61 Amtsvormundschaften. Diese sind meist hervorgegangen aus den 149 Amtsbeistandschaften über uneheliche Kinder, die 1912 bestellt werden mußten, neben 140 privaten Beistandschaften meist zum Zweck der Erbteilung.

1920 wurden bestellt 143 Vormundschaften, darunter 48 Amtsvormundschaften, meist hervorgegangen aus den 143 Amtsbeistandschaften über uneheliche Kinder gemäß § 311 Z.G.B.

Die Zahl der Amtsvormundschaften betrug Ende 1920 662 über 737 Mündel und 99 Amtsbeistandschaften über uneheliche Kinder.

Die Zahl der Privatvormundschaften beträgt 1095 über 1371 Personen und 179 dauernde Beistandschaften mit 238 Personen.

Es ist der Institution der Amtsvormundschaft als solcher, wie sie von Deutschland her sich immer weiter verbreitet, der Vorwurf gemacht worden, daß sie der Unsittlichkeit Vorschub leiste dadurch, daß sie die Existenz des unehelichen Kindes und auch indirekt die der unehelichen Mutter sichere. Daß seit der Einführung der Amtsvormundschaft in Basel keine Abnahme der unehelichen Geburten und keine Zunahme der Sittlichkeit konstatiert werden kann, dafür liegt die Schuld jedenfalls nicht an der Amtsvormundschaft, sondern an den allgemeinen wirtschaftlichen und sittlichen Verhältnissen unserer heutigen Kulturwelt. Es ist aber nicht zu bestreiten, daß durch die unerbittliche Feststellung der Vaterschaft und den Zwang zum Unterhalt des unehelichen Kindes durch den Vater die Verantwortlichkeit der Männer geschärft wird. Vor allem aber ist die Möglichkeit geschaffen, daß den unehelichen Kindern viel Not und Elend erspart wird

und daß sie zu tüchtigen Menschen erzogen werden können. Die Institution ist unentbehrlich geworden, und es ist eine Pflicht aller Sozialdenkenden, dafür einzutreten, daß die Amtsvormundschaft in Kantonen oder Bezirken, wo sie noch nicht besteht, eingeführt wird. Die Armenbehörden jedenfalls haben allen Anlaß, diese Einrichtung zu begrüßen, da durch die Verpflichtung der unehelichen Väter zur Zahlung und durch die Sicherung einer guten Erziehung der am meisten gefährdeten Kinder große Armenkosten erspart werden können. Anderseits möchte ich hervorheben, daß der Amtsvormundschaft so gut wie keine staatlichen Geldmittel zur Verfügung stehen; sie selbst ist arm. Sie beschränkt sich auf die Vermittlung der Alimente, Armenunterstützungen usw. Der Amtsvormund ist somit, da er naturgemäß vor allem bedürftige Kinder zu betreuen hat, in hohem Maße seinerseits auf die wohlwollende Unterstützung durch die Armenbehörden angewiesen. (Der Kassenumsatz der Amtsvormundschaft betrug übrigens 1920: 166,300 Fr., 1919: 174,800 Fr.)

Als 1912 die Vormundschaftsbehörde ihre Tätigkeit begann, sah das E.G. neben dem Sekretär I für vermögensrechtliche Fragen und seinen Substituten noch einen Sekretär für persönliche Fürsorge vor, der zugleich Amtsvormund wäre. Als solcher wurde Herr Stocker gewählt, der seit 1907 im Auftrag der Pestalozzigesellschaft die Lehrstellenvermittlung und die Berufsberatung besorgte. Durch seine Wahl ist die Lehrstellenvermittlung in Basel vor allen andern Kantonen staatliche Institution geworden und der Vormundschaftsbehörde angegliedert. Schon im Lauf des Jahres 1912 mußte für die übrigen Aufgaben persönlicher Fürsorge, abgesehen von der Amtsvormundschaft, ein neues Sekretariat unter meinem Vorgänger, Herrn Baumann, geschaffen werden. Jetzt ist unter dem Zustrom von Arbeit in allen Abteilungen die Zuteilung so, daß Sekretär Stocker sich fast ausschließlich der Berufsberatung der normalen männlichen Jugend, Frl. Jetzler[1]) sich der der weiblichen Jugend widmet. Sie bilden die staatliche Lehrstellenvermittlung und Berufsberatung. Auch diese dient in hohem Maße dazu, die Verarmung zu verhindern durch Hebung der beruflichen Tüchtigkeit.

Die Amtsvormundschaften (resp. Beistandschaften) führen die Herren Dr. Grieder und Bietenholz und Frl. Dettwiler. Alle übrigen Geschäfte der Jugendfürsorge sind Sache der Jugendfürsorgeabteilung im besondern (Sekretariat III: die Herren Bentz und Kestenholz und Frl. Brack).

Die Aufgabe der Jugendfürsorgeabteilung ist insbesondere die Fürsorge für die gefährdete und verwahrloste Jugend und diejenigen Minderjährigen, welche in der Erziehung besondere Schwierigkeiten bereiten, und vollzieht sich einerseits in der Beratung und Unterstützung der privaten Vormünder bei ihrer Fürsorgetätigkeit für ihre Mündel, vor allem, wenn besondere Maßnahmen, wie Plazierung und Anstaltsversorgung nötig werden (vergl. Art. 421 Z.G.B.), anderseits, und dies ist die Hauptarbeit, in der Fürsorge für Minderjährige unter elterlicher Gewalt. Maßgebend für die Zuweisung an die Vormundschaftsbehörde war jedenfalls für den Gesetzgeber die Erwägung, daß bei Verwahrlosten und Gefährdeten die behördlichen Maßnahmen eine Beschränkung der elterlichen Gewalt bedeuten, die einer Bevormundung nahe kommt oder zu ihr führt, und daß ohndies die Vormundschaftsbehörde durch die Betreuung der Mündel, speziell der unehelichen Kinder, eine Praxis und große Erfahrungen in der Jugendfürsorge erhält. Eine Statistik für das Jahr 1919 hat ergeben, daß fast bei der Hälfte

[1]) Seit 1. Juni 1922 Frl. Anny Meyer.

aller Fälle, wo wegen Verwahrlosung oder Gefährdung einerseits oder wegen besonderer Schwierigkeiten in der Erziehung (Unbotmäßigkeit, Delikte oder anormales Wesen), anderseits durch das Sekretariat III geholfen werden mußte, ein Elternteil oder beide Eltern fehlten.

1919:	bei 45 Familien	von 105 neuangemeldeten Fällen
	„ 245 einzelnen Kindern	„ 508 „ „
	total 290	von 613 neuangemeldeten Fällen.

Die gesetzliche Grundlage bilden die bekannten Artikel **283/4 Z.G.B.**: Art. 283: „Bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern haben die vormundschaftlichen Behörden die zum Schutze des Kindes geeigneten Vorkehrungen zu treffen."

Art. 284: „Ist ein Kind in seinem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdet oder ist es verwahrlost, so soll die Vormundschaftsbehörde es den Eltern wegnehmen und in angemessener Weise in einer Familie oder Anstalt unterbringen.

Die gleiche Anordnung trifft die Vormundschaftsbehörde auf Begehren der Eltern, wenn ihnen ein Kind böswilligen und hartnäckigen Widerstand leistet und nach den Umständen nicht anders geholfen werden kann."

Das baselstädtische E.G. ergänzt diese Aufgaben, indem es der Vormundschaftsbehörde aufträgt, an Stelle der Strafbehörden Erziehungsmaßnahmen zu treffen.

Bei dieser Fürsorge für die gefährdete und verwahrloste Jugend ergibt sich vor allem die von Herrn Pfarrer Lörtscher erwähnte Möglichkeit von Konflikten mit den Armenbehörden.

Ueberall da, wo die Armenpflege nicht in bloßem Almosenspenden bestanden hat, ist die Jugendfürsorge ein wesentlicher Bestandteil ihrer Arbeit geworden. Der Hauptgesichtspunkt für die Jugendfürsorge der Armenpflege ist neben dem tiefmenschlichen Erbarmen mit der Jugend der, durch sorgfältige Kindererziehung künftige Verarmung zu verhüten. Darum die langfristigen Versorgungen; darum wird auf die berufliche Ausbildung ein großes Gewicht gelegt in allen Armengesetzen. Die Armenbehörden und mit ihnen die Armenerziehungsvereine sind es gewesen, die in der Schweiz seit Pestalozzi für die Rettung der verwahrlosten und gefährdeten Jugend die Hauptarbeit geleistet haben. Die Armengesetzgebung hat den Armenbehörden auch die nötigen Kompetenzen eingeräumt, indem Kinder Armengenössiger nach den meisten Armengesetzen den Eltern von den Armenbehörden weggenommen werden durften, wenn die Kinder verwahrlost oder sittlich gefährdet waren.

Das Z.G.B. überträgt diese Zwangsmaßnahmen der Vormundschaftsbehörde. Es ist zweifellos mißlich, wenn eine Armenbehörde auf Grund genauer, eventuell jahrelanger Kenntnis der Familienverhältnisse zum Schlusse kommt, daß eine Wegnahme der Kinder dringlich sei und wenn sie auch in der Lage wäre, die Versorgung durchzuführen, sich dann doch an einen Gemeinderat, der zugleich Vormundschaftsbehörde ist, wenden muß, obwohl er nicht für die Beurteilung von Fragen der Jugendfürsorge qualifiziert ist. Das Zürcher E.G. zum Z.G.B. hat insofern den bisherigen Verhältnissen Rechnung getragen, als es ausdrücklich die Bestimmungen des Armengesetzes hinsichtlich der Wegnahme und Versorgung der Kinder Armengenössiger durch die Armenbehörden auch unter dem neuen Z.G.B. bestätigt. Immerhin ist der Vormundschaftsbehörden von den Maßnahmen der Armenpflege Kenntnis zu geben, und diese hat ein Beschwerderecht an Bezirksrat und Armendirektion besonders hinsichtlich der Auswahl des Pflegorts. Dieses Vorgehen bedeutet in gewisser Beziehung eine Vereinfachung. Grundsätzlich halte ich nun freilich die Regelung,

wie sie Basel schon vor 1912 getroffen hat, für richtiger. Basel kennt keine armenrechtlichen Bestimmungen über die Wegnahme und Versorgung von Kindern. Das heißt nun nicht, daß die Armenbehörden und privaten Fürsorgevereine bei ihrer Fürsorge nicht alle die Hilfe auch hinsichtlich der Kindererziehung und Jugendfürsorge bieten sollen, die sie leisten können. § 73 E.G. setzt die Anzeigepflicht fest für alle im Kanton tätigen Lehrer, die öffentlichen Behörden, Beamten, Angestellte des Kantons und der Gemeinden und verlangt, daß sie die V.B. benachrichtigen, wenn Mißstände zu ihrer Kenntnis kommen, die ein Einschreiten zum Zwecke des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge erheischen. Die V.B. erstrebt damit kein Monopol der Behandlung der gefährdeten und verwahrlosten Jugend, sondern erwartet von den Armenbehörden und den übrigen Fürsorgekreisen nur, daß da, wo sie selbst nicht zu helfen vermögen und Hilfe nötig ist, die V.B. in Kenntnis gesetzt werde. Solange die Armenbehörden aber auf dem Boden der Freiwilligkeit mit Zustimmung der Eltern Plazierung und Versorgung von Kindern gut durchzuführen imstande sind, und sobald sie auch über die geeigneten Organe verfügen, die Versorgungen zu überwachen, braucht es die Mitwirkung der V.B. nicht. Wichtig ist freilich dabei, daß unter allen Umständen Zersplitterung und Doppelspurigkeit vermieden wird und daß die in Frage kommenden Instanzen sich rechtzeitig benachrichtigen und verständigen. Bei Bevormundeten ist immer im Fall der Verlegung des Wohnsitzes, bei Unterbringung in Erziehungs-, Versorgungs- oder Heilanstalten oder beim Abschluß von Lehrverträgen die Zustimmung der V.B. einzuholen (Art. 421 Z.G.B.).

Sobald bei Kindern unter elterlicher Gewalt den Armenbehörden aber Zwangsmaßnahmen nötig erscheinen, ist die V.B. einzig zur Anordnung zuständig. § 7 des baselstädtischen Armengesetzes betont im Gegensatz zu Zürich ausdrücklich die Bestimmungen des Z.G.B. und des E.G. hinsichtlich der Jugendfürsorge, also die Kompetenz der Vormundschaftsbehörde.

Ich halte diese Regelung darum für richtig, weil sie unzweideutig auf Grund des Z.G.B. einerlei Recht schafft, sowohl für diejenigen, die unterstützt werden, als auch für diejenigen, die keiner Armenunterstützung bedürfen. Heutzutage, wo wir einen tiefern Einblick in die Ursachen der Verarmung haben und genau wissen, wie oft die allgemeine wirtschaftliche Lage oder die ererbte psychische Veranlagung eines Menschen der Grund seiner Not oder seines unökonomischen Verhaltens sind und ihm selbst keine Schuld beigemessen werden kann, hat es etwas ungemein Stoßendes, über die Frage der Wegnahme von Kindern zwei Behörden entscheiden zu lassen, je nachdem es sich um Armengenössige handelt oder nicht. Wie leicht glaubt der Armengenössige in der Behandlung minderen Rechts zu sein, auch wenn er es nicht tatsächlich ist, wie leider noch in der Mehrzahl der Kantone, wo den Armengenössigen z. B. das Stimmrecht entzogen ist. Es ist mir auch mehrfach von Eltern, bei denen die Kinder moralisch aufs schwerste gefährdet waren, erklärt worden, der Staat sei nicht berechtigt, ihnen die Kinder wegzunehmen, weil sie nie Unterstützung verlangt hätten. Gerade die Auffassung, daß es damit getan sei, wenn man die Kinder immer mit Nahrung, Kleidung und Obdach versehen habe, ist durch die Verquickung von Armenpflege und Jugendfürsorge ganz gegen den Willen der Armenbehörden im Volk verbreitet. Die unbedingte Uebertragung der Zwangsmaßnahmen zum Schutz der gefährdeten und verwahrlosten Jugend an die Vormundschaftsbehörden schafft einheitliches Recht und gleichmäßige Behandlung für Bedürftige und Nichtbedürftige und stärkt die Verantwortlichkeit für die moralischen Pflichten der Eltern bei der Erziehung der Kinder. Anderseits wird auch durch die Armenbehörden manche Not besser gestillt werden können und wird mancher Verwahrlosung besser vorge-

beugt werden können, wenn die Bedürftigen sich nicht scheuen, sich rechtzeitig an die Armenbehörden zu wenden, aus Angst vor einer Wegnahme der Kinder.

Um so wichtiger ist es nun, daß die Vormundschaftsbehörden im Interesse der Kinder die Aufgaben, zu denen sie die Kompetenz besitzen, erfüllen und erfüllen können. (Fortsetzung folgt.)

Appenzell A.-Rh. Herisau. Bürgerliche Armenpflege. Der Voranschlag pro 1921 lautete auf eine Ausgabensumme von insgesamt Fr. 113,090.—, es mußten dann aber zufolge der allgemeinen Krisis Fr. 128,354.27 aufgewendet werden. Aus der Gemeindekasse wurden hieran Fr. 93,242.34 bezogen. Es gingen Fr. 4651.73 mehr Rückzahlungen ein, als vorgesehen waren, so daß schließlich eine Budgetüberschreitung von Fr. 10,613.24 eintrat. Die gewöhnlichen Unterstützungen (an bar oder in natura) erreichten den Betrag von Fr. 46,477.79, in welchen sich 130 Bürgerfamilien und Einzelpersonen von und in Herisau und 158 Herisauer Familien und Einzelpersonen auswärts wohnend, teilen. Von den übrigen Positionen bildet die Versorgung in der Heil- und Pflegeanstalt den Hauptposten. Es mußten hiefür Fr. 27,701.55 aufgewendet werden. Durchschnittlich waren 23 Patienten in dieser Anstalt. Auf teilweise Rechnung der Armenkasse waren am 31. Dezember im Waisenhaus untergebracht: 24 Knaben und 22 Mädchen, alles Halbwaisen oder Kinder von zum Erziehen unfähigen Eltern. Im Kinderheim sind versorgt 4 Mädchen und 3 Knaben, anderweitig verkostgeldet 6 Mädchen und 4 Knaben. Für Spitalverpflegung mußten Fr. 9839.30 ausgegeben werden, für Arzt und Apotheke Fr. 1629.25, für Taubstumme und schwachsinnige Bildung Fr. 2306.25 und für Versorgung in Besserungsanstalten Fr. 3191.95.

Für die „wohnörtliche Armenpflege" wurden in 85 Fällen Fr. 10,461.53 ausbezahlt. 23 Familien und Einzelpersonen aus Konkordatskantonen erhielten hievon Fr. 5550.30. Rückvergütet wurden hieran Fr. 2054.75, so daß Fr. 3495.55 ungedeckt blieben. Die Konkordatsfälle verteilen sich auf folgende Kantone: Bern 6, Appenzell J.-Rh. 5, Aargau 4, Tessin und Luzern je 2, Schwyz, Baselstadt, Graubünden und Solothurn je 1 Fall. Für in Konkordatskantonen wohnende Herisauer Bürger mußten in 4 Fällen (3 Baselstadt, 1 Bern) Fr. 1770.50 bezahlt werden, daran hatte Herisau Fr. 716.05 zu vergüten. Weniger die für das Konkordat gehabten Ausgaben, als vielmehr unliebsame Erfahrungen bezüglich zu weitgehender Bestimmungen und willkürlicher Auslegung einzelner Artikel des Konkordatsreglements veranlaßten den Kantonsrat von Appenzell A.-Rh. zum Austritt aus dem interkantonalen Konkordat auf den 31. Dezember 1922 [1]). J. Sch.

[1]) Der Schluß des Berichts ist aus Versehen bereits auf Seite 88 unten unter Appenzell J.-Rh. abgedruckt.

Stelle gesucht

für 43-jährige **Frau**, am liebsten für Nachhilfearbeit in größerer Küche. Auskunft erteilt das **evangel. Pfarramt Schlatt** (Thurgau). 9

Den 10

Spengler- und Installationsberuf

kann ein strebsamer, braver Jüngling gründlich erlernen bei **G. Zulauf**, Spenglerei, **Brugg** (Aargau).

Interkantonales Armenrecht

Von Dr. rer. pol. **Ed. Gubler** -:- **6 Fr.**

Das Buch erörtert nicht nur streng wissenschaftlich, objektiv und vorurteilslos eine aktuelle Tagesfrage eingehend, sondern es muss ihm auch als einer umfassenden Darstellung des geltenden Rechts und seines zielbewussten Ausbaues für die armenpflegerische Praxis bleibender Wert zuerkannt werden.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen sowie vom

Verlag: **Art. Institut Orell Füssli**, Zürich.

Buchdruckerei „Effingerhof A.-G." in Brugg.